

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der kommunalen Planungszonen – Entscheid der Urversammlung vom 10. Dezember 2025, Raron

Art der Planaufgabe

Auflagedossier Planungszonen

Projektbeschreibung

Der Gemeinderat von Raron gibt bekannt, dass die Urversammlung am 10. Dezember 2025 beschlossen hat, gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), die bestehenden Planungszonen auf dem Gemeindegebiet von Raron zu verlängern.

Die bestehenden Planungszonen, beschlossen am 14. September 2020 (Publikation im Amtsblatt vom 22. Januar 2021) inkl. Anpassungen gemäss Einigungsverhandlungen (Stand Juni 2021) für 5 Jahre, wird mit Abstimmungsbeschluss durch die Urversammlung in ihrer Gültigkeitsdauer um weitere 3 Jahre bis maximal am 21. Januar 2029 verlängert.

Die Planungsabsicht besteht darin, innerhalb dieser Planungszonen den Nutzungsplan und die diesbezügliche Reglementierung anzupassen, um den vom Bundesrat am 1. Mai 2019 genehmigten revidierten kantonalen Richtplan sowie die 11 neuen kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung umzusetzen. Innerhalb dieser Planungszonen darf deshalb nichts unternommen werden, was die vorerwähnten Planungsabsichten beeinträchtigen könnte.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die von der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Planungszonen betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen sind auf den Plänen (Stand Juni 2021) ersichtlich und liegen auf der Gemeinde öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Dossier nehmen.

Gegen die verfüigten Planungszonen auf dem Gemeindegebiet von Raron, bzw. deren Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann innert 30 Tagen ab Erscheinen der heutigen Publikation im kantonalen Amtsblatt mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfüigte Planungszone und ihre Dauer nicht notwendig seien oder dass die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig sei. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Frist

30 Tage

Raron, 15. Dezember 2025

EINWOHNERGEMEINDE RARON